

Satzung des rechtsfähigen Vereins (nicht gemeinnützig)

Bürgerinitiative Späthsfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, rechtsfähiger Verein und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Bürgerinitiative Späthsfelde e.V.“.

(2) Er wurde am 03.08.2023 errichtet und hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt durch den Notar Schumann.

(4) Er wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Umweltschutzes in der Siedlung Berlin-Späthsfelde. Er verfolgt wirtschaftliche Interessen zur Finanzierung der Verwirklichung seiner Ziele.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Umsetzung und Durchsetzung, politisch, medial und kommunal, der geltenden Gesetze des Gesundheits- und Umweltschutzes in der Siedlung Berlin-Späthsfelde. Der Verein wird durch Veranstaltungen die Anregungen und Wünsche der Anwohner und Interessenten erheben und strukturieren. Der Verein wird direkt Medien ansprechen, um auf die Spezifik der Siedlung Späthsfelde hinzuweisen, um dadurch Wirkung in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik zu erreichen. Der Verein arbeitet inhaltlich an Lösungen und Konzepten in Bezug auf die Verkehrssituation im Siedlungsgebiet mit. Der Verein beteiligt sich an der politischen Willensbildung im Stadtbezirk und unterhält enge Kontakte zur Politik.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) Jugendliche Mitglieder, d.h. solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind außerordentliche Mitglieder.

(3) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins mit finanziellen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, ohne die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- (4) Mitglieder, die nicht außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind, sind ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ein aktives und passives Wahlrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des ermäßigten Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Sanktionsvorschriften

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

- c) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - b) Ausschluss des Mitglieds,
 - c) Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Aufnahmebeiträge in Höhe von 12 € erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung gemeinsam festgesetzt. Für 2023 werden keine Beiträge erhoben. Mitglieder können jedoch gern freiwillige Beiträge zur Förderung der Ziele des Vereins entrichten.

§ 10 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung sowie
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch elektronisch übertragene Einladungen (E-Mail), WhatsApp Gruppe und Ankündigung auf der Internetseite www.spaethsfelde.info ein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
- die Entscheidungen über
- d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 14 Vorstand

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB analog sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende

- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer) zu bestellen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- b) die Erstellung eines Jahresberichts,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 16 Deliktische Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, sind für die Liquidation die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB anzuwenden
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 03.08.2023